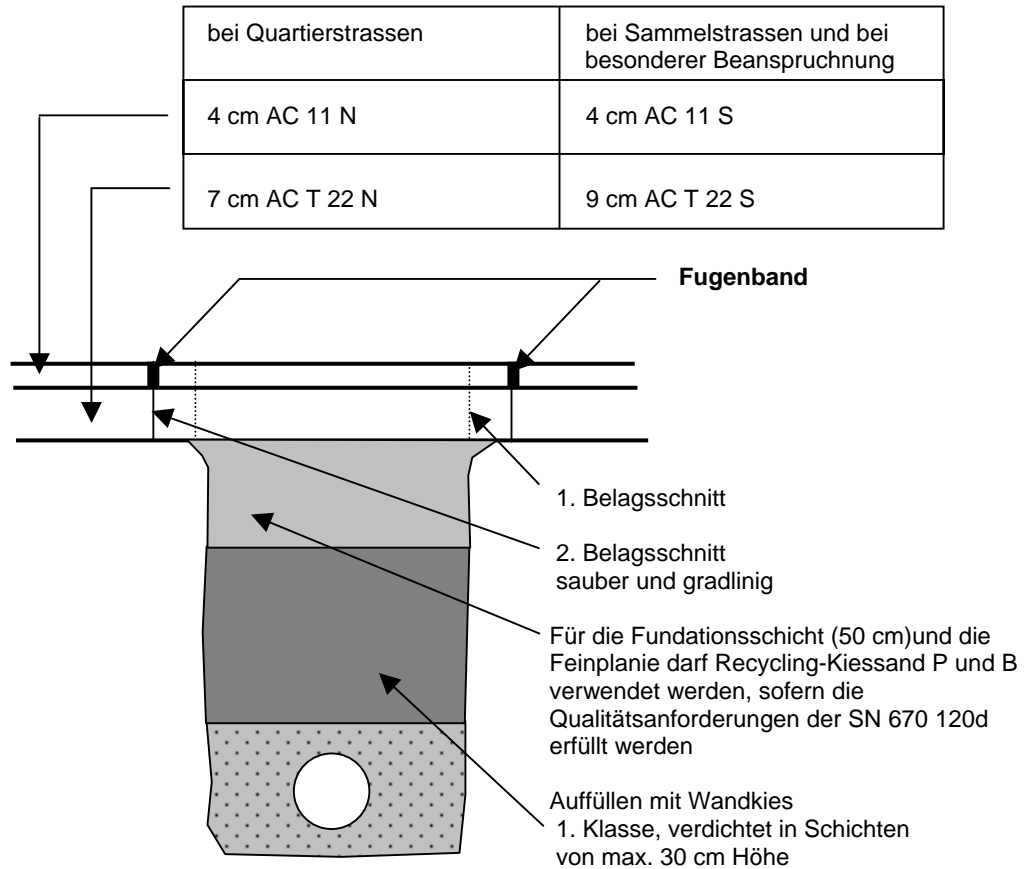


Technische Vorschriften

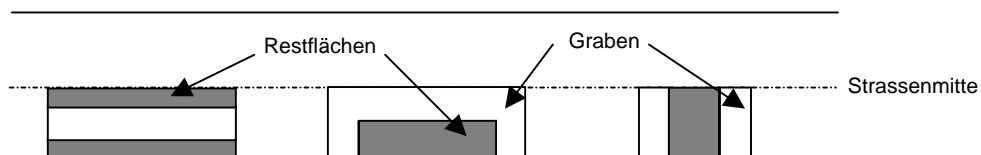
für das Aufbrechen und das Wiedereinfüllen von Werkleitungsgräben in Gemeindestrassen und Gehwegen

1. Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Es gelten die einschlägigen VSS- und ATB-Normblätter. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadtpolizei (Tel. 056 / 200 82 40) und der Abteilung Tiefbau ausgeführt werden. Vor dem Baubeginn müssen die zuständigen Stellen sowie die betroffenen Anstösser über den genauen Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten informiert werden. Zusätzliche Weisungen sind strikte zu befolgen.
2. Der öffentliche Verkehr (RVBW und Postauto) darf nicht erheblich behindert oder gefährdet werden.
3. Die Kehr- und Grünabfuhr darf nicht behindert werden. Die Durchfahrt (Breite = 3.0 m) ist während der ganzen Bauzeit zu gewährleisten.
4. Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl gegenüber der Stadt als auch Dritten für Schaden der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Die Stadt übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgend einem anderen Grunde entstehen.
5. Der Strassenbelag muss entlang dem Grabenrand mit einem Breitflächmeisel oder Trennscheibe auf die ganze Belagtiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.
6. Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Kreisgeometer (B. Steinmann, Tel. 056 / 200 18 60) zu verständigen, damit diese Punkte versichert werden können. Entfernte Vermessungszeichen müssen sofort wieder gesetzt werden.
7. Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Die Leitungspläne enthalten unter Umständen nicht sämtliche Leitungen. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen. Die Reparatur von beschädigten Leitungen und Kabeln aller Art werden durch die Werkeigentümer dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.
8. Bäume und deren Wurzelwerk sind bei den Bauarbeiten zu schützen. Weitere Auskünfte über den Schutz von Bäumen bei Grabarbeiten erteilt der Werkhof (Tel. 056 / 200 25 80).
9. Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, sodass im angrenzenden Terrain keine Setzungen auftreten.
10. Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag **sofort** wieder eingebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen. Für die Auffüllung ist Kies ab Wand, 1. Klasse, zu verwenden. Mit Zustimmung der Abteilung Tiefbau darf geeignetes (sauberes, frostsicheres) Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Fundationsschicht wieder verwendet werden. Falls die Witterungsverhältnisse keinen definitiven Belageinbau zulassen, ist ein provisorischer Belag einzubauen. Dieser muss jedoch baldmöglichst durch einen definitiven Belag ersetzt werden.
11. Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtenweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m²; Radweg, Gehwege 80 MN/m², ME Planum ≥ 30 MN/m², ME₂/ME₁ ≤ 2.5) zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt maximal 30 cm. Die Abteilung Tiefbau behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Beton erhärtet ist.
12. Ohne besondere Absprache mit der Abteilung Tiefbau ist der Belag gemäss Schemaskizze (auch wenn nebenan ein geringerer Belag angrenzt) einzubringen. Sind die vorhandenen Beläge dicker, muss auch der neue Belag mit gleicher Dicke ausgeführt werden. Bei den Deckbelagsstössen sind bituminöse Fugenbänder einzulegen (siehe Schemaskizze). Belagränder müssen mit Bitumenlack gestrichen werden.

Belagsstärke **Strassen und Gehwege** gleich wie bestehend, mindestens aber:



13. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen müssen entfernt und ersetzt werden (2. Belagsanschnitt mindestens auf Walzenbreite).



14. Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Unternehmen ausgeführt werden. Wird der Belag/Pflasterung nicht innert nützlicher Frist ausgeführt, so wird die Abteilung Tiefbau auf Kosten des Bewilligungsinhabers die Arbeiten in Auftrag geben.
15. Der Bauherr/Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Stadt oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Stadt haftet der Bauherr gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Abteilung Tiefbau behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagsstärke, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten des Bewilligungsinhabers fachgerecht ausführen zu lassen.
16. Für Aufbrüche im Kantonsstrassengebiet (Hochbrücke / Wettingerstrasse K 115 / K 275, Bruggerstrasse K 117, Neuenhoferstrasse K 119, Mellingerstrasse K 268, Birmenstorferstrasse K 272, Seminarstrasse K 273, Landstrasse K 275, Oberrohrdorferstrasse K 411) ist die Bewilligung des Kreisingenieurs II, Windisch, einzuholen. Es gelten dabei die Weisungen des Kant. Baudepartementes.

Die Aufbruchbewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn entweder die Voraussetzungen wegfallen oder die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf, kann die Stadt die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse verlangen.